

Förderverein
der Grundschule „Am
Mühlberg“ e.V.
Alte Schulstraße 3 06188 Landsberg (OT Hohenthurm)
Tel.: 03602 - 50109



Förderverein der Grundschule „Am Mühlberg“ e.V. Alte Schulstraße 3 06188 Landsberg (OT Hohenthurm)

Beleg zum vereinfachten Zuwendungsnachweis gemäß 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b) der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) für Mitgliedsbeiträge bis 200,- EUR

Dieser Beleg gilt nur für Ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag in Verbindung mit Ihrem Bankbeleg!

Der Förderverein der Grundschule „Am Mühlberg“ e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der VR - Nummer 22374 registriert und wird beim Finanzamt Halle (Saale) unter der Steuernummer 110/142/44443 geführt.

Wir sind wegen der Förderung der Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Halle (Saale) unter der Steuernummer 110/142/44443 vom 06.09.2017 nach 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) von der Körperschaftsteuer und nach 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein der Grundschule „Am Mühlberg“ e. V. ist auf dieser Grundlage berechtigt, für Zuwendungen, die bis zum 06.09.2022 für den oben genannten Zweck zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass der Mitgliedsbeitrag vom Förderverein der Grundschule „Am Mühlberg“ e.V. nur zur Förderung der Erziehung und Bildung verwendet wird. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Ihr Mitgliedsbeitrag ist als Sonderausgabe steuerlich absetzbar.

Empfänger:

Förderverein der Grundschule „Am Mühlberg“ e.V.
Alte Schulstraße 3
06188 Landsberg (OT Hohenthurm)

Saalesparkasse Halle
IBAN: DE83 8005 3762 0387 3044 15
BIC: NOLADE21HAL

Stempel / Unterschrift (Vorstand)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (S IOb Abs. 4 EStG, S 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach S 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (563 Abs. 5 AO).